



Rechtsanwälte

Pitz • Ellinger • Wagner

Die nimmermüde Fahrerlaubnisbehörde- eine Odyssee

Einen großen Teil des Verkehrsrechts macht das Verkehrsverwaltungsrecht aus.

Wer schon einmal die Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt über 1,6 Promille verloren hat, kann davon ein Lied singen. Mit dem Ablauf der Sperrfrist wird die Fahrerlaubnis nicht „einfach so“ wiedererteilt – vielmehr droht hier die Anordnung einer „Medizinisch-psychologischen- Untersuchung“ – landläufig bekannt unter dem Stichwort „Idiotentest“. Die Rechtsgrundlage hieraus folgt aus § 13 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Aber auch darüber hinaus kommt die Anordnung einer MPU gemäß § 11 Absatz 3 FeV insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften;
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen;
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde oder
- bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen.

Einmal in die „Fänge“ der Fahrerlaubnisbehörde gelangt, kann ein wahrliches Martyrium folgen, wie der folgende Fall, der in unserer Kanzlei bearbeitet worden ist, zeigt.

Unser Mandant –nennen wir ihn Herrn A. wurde zwischen 1992 mehrfach wegen Betrugs, Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Untreue sowie einmal wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu Freiheitsstrafen verurteilt, die er verbüßt hat. In den Jahren 1997 und 2000 erfolgten zudem 5 Verurteilungen wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis. Seit seiner Haftentlassung blieb er straffrei, Im Jahre 2004 legte er zur Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis mit Erfolg die MPU ab. Im Jahre 2009 beging er 5 eintragungspflichtige Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Am 31.07.2009 ordnete die Fahrerlaubnisbehörde (nachfolgend FEB) eine MPU an. Nun ist leider aus Rechtsgründen ein Rechtsmittel gegen diese Anordnung nicht möglich. Man muss also zuwarten, bis die FEB die Fahrerlaubnis entzieht. Dies erfolgte durch die FEB am 9.10.2009, gleichzeitig ordnete sie den Sofortvollzug an mit der Folge, dass unserem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukam, sondern die Fahrerlaubnis faktisch sofort erloschen war. Hiergegen beantragten wir am 05.11.2009 gegenüber dem Verwaltungsgericht Stuttgart die Anordnung der aufschiebenden Wirkung unseres Widerspruches. Am 06.05.2010 hob die FEB ihren eigenen Bescheid auf und gab die Fahrerlaubnis unseres Mandanten heraus. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war damit erledigt.

Am 07.07.2010 ordnete die FEB abermals eine MPU mit der Fragestellung:

„Ist trotz der aufgrund der aktenkundigen Straftaten entstandenen Eignungszweifel (vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis am 07.08.1997; Fahren ohne Fahrerlaubnis am 12.08.1997; vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis am 01.05.2000; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis am 03.01.2000; Betrug in 28 Fällen) zu erwarten, dass Herr A. die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der FE-Klassen B, M, L und S im Verkehr erfüllt?“

an und entzog, als wir diese nicht beibrachten, am 18.10.2010 die Fahrerlaubnis unseres Mandanten, abermals unter Anordnung des Sofortvollzuges. Wiederum beantragten wir beim Verwaltungsgericht Stuttgart die Anordnung der wiederherstellenden Wirkung des Widerspruches. Durch Beschluss vom 24.11.2010 wies das VG Stuttgart unseren Antrag mit der Begründung ab, die Anordnung der MPU und nachfolgend die Entziehung der Fahrerlaubnis sei rechtmäßig gewesen.

Hiergegen legten wir Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) ein. Durch Beschluss vom 30.06.2011 hob der VGH die Entscheidung des VG Stuttgart auf und ordnete die aufschiebende Wirkung unseres Widerspruches an. Im Wesentlichen stützte der VGH unsere Einwände gegen die Anordnung der MPU mit folgenden Leitsätzen:

1. An die Anlassbezogenheit und Verhältnismäßigkeit der Fragestellung für eine medizinisch-psychologische Untersuchung sind mangels selbständiger Anfechtbarkeit der Gutachtensanordnung und wegen der einschneidenden Folgen einer unberechtigten Gutachtenverweigerung im Interesse effektiven Rechtsschutzes strenge Anforderungen zu stellen.

2. Geben die Anknüpfungstatsachen für eine Gutachtensanordnung nur Anlass zu Zweifeln an der charakterlichen Fahreignung, so ist die Festlegung einer Fragestellung verfehlt und unverhältnismäßig, welche die Erfüllung der körperlichen und geistigen Anforderungen für das Führen von Kraftfahrzeugen als Gegenstand der Begutachtung festlegt.

3. Besteht die Fragestellung in einer Gutachtensanordnung aus mehreren sich

inhaltlich überschneidenden Teilen, so infiziert die Unrechtmäßigkeit eines Teils regelmäßig die Fragestellung insgesamt. Es ist nicht Aufgabe des Betroffenen, insoweit zu differenzieren und den Gutachter zu einer entsprechend abschichtenden Untersuchung zu veranlassen. Anderes kann gelten, wenn eine Gutachtensanordnung mehrere thematisch klar abgegrenzte Fragestellungen enthält.

Diese von unserer Kanzlei erstrittene Entscheidung ist mittlerweile in allen einschlägigen Zeitschriften veröffentlicht worden (VerkMitt 2011, Nr 60; ZfS 2011, 592-595; NJW 2011, 3257; DAR 2011, 652; DÖV 2011, 783).

Auf diese Entscheidung hat die FEB ihren Bescheid aufgehoben und die Fahrerlaubnis unseres Mandanten herausgegeben. Allerdings fühlte sie sich offenbar von einer Anmerkung des VGH herausgefordert:

*„Der Senat weist deshalb darauf hin, dass es der Fahrerlaubnisbehörde unbenommen ist, den Antragsteller **unter Wahrung der formellen und materiellen Anforderungen** an eine Untersuchungsanordnung erneut zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzufordern.“* (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Durch Verfügung vom 05.08.2011 ordnete sie zum nunmehr dritten (!!) Mal die Beibringung einer MPU gegen unseren Mandanten an und entzog, nachdem er sie wiederum nicht beibrachte, die Fahrerlaubnis. Wieder ordnete sie den Sofortvollzug an, weshalb unserem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukam. Erneut beantragten wir beim Verwaltungsgericht Stuttgart am 15.09.2011 die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches. Und, man darf es schon ahnen: am 27.10.2011 hob die Verwaltungsbehörde die Entziehungsverfügung auf und gab die Fahrerlaubnis an unseren Mandanten heraus.

Der FEB ist es also auch auf den dritten Anlauf nicht gelungen, eine –wie es der VGH Baden-Württemberg zu Recht formulierte- Untersuchungsanordnung „*unter Wahrung der formellen und materiellen Anforderungen*“ zu erlassen! Dies zeigt mit besonderer Deutlichkeit nicht nur die Komplexität des Rechts der Fahrerlaubnis, das von vielen zu Unrecht nur als ein unbedeutendes Anhängsel an das Verkehrsrecht betrachtet wird, sondern auch die Erfolgchancen, sich gegen rechtswidrige Untersuchungsanordnungen zur Wehr zu setzen.

Nun darf man gespannt sein, ob die Fahrerlaubnisbehörde einen vierten Anlauf unternehmen wird, die vorangegangenen Pannen zu „heilen“.